

# AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

55. Jahrgang

9. August 2023

Nummer 38

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	969
- Zustellung eines Bescheides (Kassen- und Steueramt)	
Widmungserweiterung von Verkehrsflächen	970
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Ippendorf	
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	970
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	971
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales- und Wohnen)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	972
- Zustellung eines Bescheides (Bürgerdienste)	
Bekanntmachung der Versteigerung eines gepfändeten KFZ	972
Ersatzbestimmung als Mitglied der Bezirksvertretung Beuel	972

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	973
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

## **Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Der Bescheid (Aktenzeichen: 2000.3610.4108 (GewStB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 13.04.2023 für Herrn Dominique Michael Henri Reinke, früher wohnhaft in der Stehle 40, 53547 Kasbach-Ohlenberg, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Die oben genannten Schriftstücke werden hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Sie gelten gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 31.07.2023

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Tempel

## **Widmungserweiterung von Verkehrsflächen**

Gemäß § 6 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Widmungsinhalt für die folgende Verkehrsfläche erweitert, die durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn Nr. 21 vom 28.05.1982 als Fuß- und Radweg gewidmet wurde.

### **Teilbereich der Wasserturmstraße abgehend von der Ferdinandstraße im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Ippendorf**

Der Widmungsinhalt als Fuß- und Radweg wird insoweit erweitert, dass auf dem in Anlage 1 mit



gekennzeichneten, von der Ferdinandstraße abgehenden Teilstück Gemarkung Ippendorf, Flur 4, Flurstück Nr. 912 tlw. zusätzlich der Kraftfahrzeugverkehr zu den auf den angrenzenden Hausgrundstücken bauordnungsrechtlich zulässigen Stellplätzen und Garagen zugelassen wird.

Für das übrige von der Straße auf dem Essig abgehende Teilstück bleibt die Widmung als Fuß- und Radweg unverändert bestehen.

Die Wirkung der Widmungserweiterung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Erweiterung der Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und Übermittlungswegen, sowie zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Ab dem 1. Januar 2022 sind vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die

nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Bauordnungsamt, Stadthaus, Etage 5 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2917, [ute.kistenich@bonn.de](mailto:ute.kistenich@bonn.de) über das Verfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 1. August 2023

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Ingo Alda

## **BUNDESSTADT BONN Die Oberbürgermeisterin**

### **Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

#### **Einleitung und öffentliche Auslegung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 13.06.2023 Folgendes beschlossen:

1. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6323-1 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch, zwischen der Oppelner Straße, der Schneidemühler Straße und der Görlitzer Straße ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich seiner Begründung öffentlich auszulegen.

Hinweis: Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Umweltsprüfung aufgestellt.

Die öffentliche Auslegung des Planes und der dazugehörenden Begründung erfolgt:

- im **Internet** unter [www.bonn.de/beteiligung-plan-verfahren](http://www.bonn.de/beteiligung-plan-verfahren) sowie
- im **Amt für Bodenmanagement und Geoinformation**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 6B (Kundenzentrum Geodaten)
- **vom 17.08.2023 bis einschließlich 16.09.2023** (Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr und Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr)

#### **Hinweis:**

Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) während der Auslegungsfrist schriftlich per E-Mail ([amt61.anregungen@Bonn.de](mailto:amt61.anregungen@Bonn.de)) oder per Post (Berliner Platz 2, 53103 Bonn) bei dem Stadtplanungsamt der Bundesstadt Bonn oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Bonn, den 20.07.2023

Die Oberbürgermeisterin  
In Vertretung  
W. Fuchs  
Stadtdirektor

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 26.07.2023	Az.: 50-223/ko/888536
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Frau: Nikolova-Schmidt, Iliyana	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 4, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 27.07.2023

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
Kolodziej

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 26.07.2023	Az.: 50-223/ko/890162
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Araz, Abdul Rahman	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 4, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 27.07.2023

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
Kolodziej

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Rückforderungsbescheid gem. § 45/50 SGB X der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 14.11.2022	Az.: 50-133B/ 60-7357
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift an Frau Anna Dryha, zugleich als Erziehungsberechtigte für die minderjährigen Kinder Serhii und Liudmylai Dryha	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn, Zimmer 205, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 27.07.2023

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Bastin

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 27.07.2023	Az.: 890157 / 890158
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Frau: Fatima Morad *07.02.1986	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 14, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 27.07.2023

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
Bialaschik

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Anhörung vor Entziehung der Fahrerlaubnis der Bundesstadt Bonn – Amt 33-42 –

Datum der Verfügung 28.07.2023	Az.: 33-421-20/21
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift <b>Kaya, Sultan, geb. 20.09.1971</b> Elsa-Brändström-Str. 72b, 53227 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt zur Abholung durch die/den Empfänger/in oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Führerscheinstelle, Passage, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 28.07.2023

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Küpper

**Bundesstadt Bonn  
Die Oberbürgermeisterin  
Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde**

versteigert im Rahmen einer öffentlichen Internetversteigerung

unter [www.zoll-auktion](http://www.zoll-auktion)

gegen Höchstgebot folgendes KFZ:

1 LKW offener Kastenwagen der Marke Dodge RAM 1500.

Die Versteigerung beginnt am 09.08.2023 um 10:00 Uhr und endet am 25.08.2023 um 07:00 Uhr.

Bonn, den 31.07.2023

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
Neuser

**Bundesstadt Bonn  
Die Oberbürgermeisterin  
- Kommunalwahlleiter -**

**Bekanntmachung**

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV.NRW.S. 202), gebe ich Folgendes bekannt:

1. Frau Dr. Gabriele Petersen - SPD - ist als Mitglied der Bezirksvertretung Beuel ausgeschieden.
2. Gemäß § 45 in Verbindung mit § 46 a des Kommunalwahlgesetzes rückt Herr Alexander Frank Paul, geboren 1982 in Mutlangen, wohnhaft in 53225 Bonn, als Nachfolger in die Bezirksvertretung Beuel der Bundesstadt Bonn ein.

3. Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Gültigkeit der Feststellung des Nachfolgers kann gemäß § 39 in Verbindung mit § 46 a des Kommunalwahlgesetzes jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes sowie die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, und die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben.

Der Einspruch ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung beim Wahlleiter, Bürgerdienste (33-0), Berliner Platz 2, 53103 Bonn, einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bonn, den 19. Juli 2023

gez. Wolfgang Fuchs

# Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom  
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 25.07.2023	PK-Nr. 7777.5723.4337
Betroffene/r Herr Yasar, Mehmet, Am Stadtholz 26, 33609 Bielefeld	
Datum 20.07.2023	PK-Nr. 7777.5733.3106
Betroffene/r Herr Matmati,Riad, Insterburger Str. 13, 53117 Bonn	
Datum 25.07.2023	PK-Nr. 7777.3148.2740
Betroffene/r Herr Fuchs, Michael, Europaring 38, 53123 Bonn	
Datum 20.07.2023	PK-Nr. 7777.5752.6389
Betroffene/r Herr Surche, Mohammed Faris Mohammed, Römerweg 34, 53121 Bonn	
Datum 24.07.2023	PK-Nr. 7777.5732.7467
Betroffene/r Herr Weiler, Dirk, Pohlgasse 16, 53844 Troisdorf / Ot Bergheim	
Datum 26.04.2023	PK-Nr. 7777.4826.7554
Betroffene/r Herr Alyoranee, Alaa, Provinzialstr. 25, 53859 Niederkassel / OT Oberlar	
Datum 26.07.2023	PK-Nr. 7777.5619.4439
Betroffene/r Herr Sami Ali, Heinrichstr. 26, 44137 Dortmund	
Datum 20.06.2023	PK-Nr. 7779.3501.9859
Betroffene/r Herr Mstafa,Slahadin, Chazal Road 20, 41179 Mönchengladbach	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **31.Juli 2023**

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag

gez. Merzenich

